

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918 14 (1900)

84 (10.4.1900)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-263940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-263940)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes. Nebst der illustrierten Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“.

Das „Norddeutsche Volksblatt“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. — Abonnementspreis pro Monat incl. Frangirgeld 70 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg.; durch die Post bezogen (Postzeitungstitel Nr. 5643), vierteljährlich 2,10 M., für 2 Monate 1,40 M., monatlich 70 Pfg. excl. Postgebühren.

Redaktion und Expedition:
Sant, Neue Wilhelmshavener Straße 38.
Telephon-Kaufhaus Nr. 58.

Inserate werden die fünfspaltige Kopfzeile oder deren Raum mit 10 Pfg. berechnet; bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Schwere Gebote nach höherem Tarif. — Inserate für die laufende Nummer müssen bis spätestens 11 Uhr Mittags in der Expedition aufgegeben sein. Spätere Inserate werden früher redigiert.

Nr. 84.

Sant, Dienstag den 10. April 1900.

14. Jahrgang.

Verfassungswidrig.

Ueber die Frage, ob das Knebelgesetz gegen die Landarbeiter, das jetzt in Oera die agrarische Reaktion zur Einführung bringen will, rechtlich zulässig wäre, schreibt man dem „Vorwärts“ von juristischer Seite:

In § 4 der Vorlage wird bestimmt: „Landwirtschaftliche Arbeiter, welche die Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Zuständen bringen zu bestimmen suchen, daß sie eine kontraktmäßige Einstellung der Arbeit oder eine Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern untereinander verabreden, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Anstifter unterliegen der gleichen Strafe, auch wenn sie keine landwirtschaftliche Arbeiter sind.“

Dieser Paragraph betrifft einen Fall der Vergehen wider die persönliche Freiheit, welche im XVIII. Abschnitt des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ershöpft behandelt sind. Was dieser Paragraph unter Strafe stellen will, ist ein Spezialfall der Nötigung oder des Nötigungsversuchs, die in § 240 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellt sind. Gemäß § 2 des Eingangsparagraphen zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 kann die Landesgesetzgebung nur noch solche Materien durch Strafgesetze ordnen, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind. Der Gesetzgeber hat im Strafgesetzbuch alle die Fälle der Vergehen gegen die persönliche Freiheit, deren Bestrafung in seiner Absicht lag, aufgeführt und als Nötigung, Bedrohung, Erpressung u. f. w. genau bestimmt. Wenn er bestimmt hat, daß die Nötigung nur dann strafbar sein sollte, falls sie durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen verübt würde, so hat er damit zum Ausdruck gebracht, daß andere Arten von Nötigung, namentlich also die durch Koalition ausgeübte, straflich sein sollten. Deshalb ist eine Landesgesetzgebung, wie man sie in Oera plant, gegen das Reichrecht und verfassungswidrig.

Aus demselben Grunde ist auch der § 3 des preussischen Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Dienstverpflichtungen des Reichs, nicht mehr in Kraft. Dieser Paragraph bezog sich auf die Koalition von Gewerbetreibenden und ländlichen Arbeitern mit Strafe. Er ist zwar nicht durch § 153 der Gewerbeordnung aufgehoben, weil er sich nicht auf gewerbliche Arbeiter bezieht, wohl aber durch das später erlassene Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. Förmlich ist auch kein obergerichtliches Urteil bekannt, welches ihn noch als bestehend ansieht.

Die Bestrafung des Kontraktbruchs in § 1 des Gewerkschaftengesetzes ist allerdings etwas, das in der Reichsgesetzgebung nicht geregelt ist, deshalb wäre ein Landesgesetz über diese Materie nicht unzulässig. Auch in Preußen besteht in § 1 des genannten Gesetzes vom 24. April 1854 ein derartiges Strafgesetz, das noch häufig angewendet wird. Dagegen ist es mit der Reichsgesetzgebung unvereinbar, daß die Gewerkschaften den Gemeindevorstand berechnen will, einen kontraktbrüchigen Arbeiter dem Arbeitgeber zwangsweise zuzuführen. Eine solche Zuführung ist eine Zwangsvollziehung eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Arbeitsleistung. Wenn ein Verpflichteter sich weigert, eine Handlung vorzunehmen, zu der er zwar verpflichtet ist, die aber auch durch einen Dritten erfolgen kann, so ist nach § 887 der Zivilprozeß-Ordnung der Anspruchsberechtigte zum Gericht zu ermächtigen, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen. Arbeitsleistungen sind fast in allen Fällen Handlungen, die ebenjensig ein anderer vornehmen kann. Wollte man aber annehmen, daß dem Arbeitgeber gerade an der Leistung durch einen bestimmten Arbeiter gelegen wäre, so würde § 888 der Zivilprozeß-Ordnung Anwendung finden. Dieser gefaltet zwar im allgemeinen, wenn die Handlung nicht durch einen Dritten ausgeführt werden kann, den Verpflichteten durch die Androhung von Geld- und Haftstrafen zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzubalten. Er verordnet aber ausdrücklich:

„Diese Bestimmung kommt . . . im Falle der Zurückweisung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage nicht in Anwendung.“

Das Reichrecht hat es also für unzulässig erklärt, die Erfüllung einer Dienstverpflichtung selbst nach Erlaß eines gerichtlichen Urteils durch Geldstrafe oder Haft zu erzwingen, und zwar ergehen die Verhandlungen des Reichstages darüber, daß dies ausdrücklich mit Rücksicht auf die stiftliche Natur des Arbeitsverhältnisses als eines freien Kontakts freier Menschen so verordnet worden ist. Es ist deshalb als unzulässig anzusehen, daß die Landesgesetzgebung denselben Zwang, den die Reichsgesetzgebung verboten hat, auf einen Zwang wieder einführt, und noch dazu einführt sogar für den Fall, daß nicht einmal ein richterliches Urteil vorliegt. Was der Richter nach sorgfältiger Sachprüfung nicht thun darf, das darf um so weniger von einem Verwaltungsbeamten nach Willkür angeordnet werden.

Die reichsgesetzliche Bestimmung bezieht sich auf Arbeitsverhältnisse aller Art, also auch auf die der ländlichen Arbeiter. Da Reichrecht dem Landesrecht vorgeht, ist die Zwangsvollziehung zur Erfüllung einer zivilrechtlichen Verpflichtung aus einem Dienstvertrage unzulässig, sie ist ein Verstoß gegen das Reichrecht, auch wenn sie sich hier in das Gewand einer Maßregel der Landesverwaltungsbehörde verkleidet.

Die Reichsgesetzgebung hat übrigens auch an anderer Stelle unabweislich ausgesprochen, daß sie eine Jurisdiktion zwangsweise grundhuldig verleiht. Nach § 73 des Reichsgesetzes über die Gewerbeverträge kann, wo kein Gewerbeamt besteht, der Gemeindevorsteher eine Entscheidung über die Verpflichtung zum Eintritt oder zur Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses treffen. Dieser Gemeindevorsteher vollzieht seine Entscheidung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, wobei ihm nach mehreren Landesgesetzen, z. B. in Preußen, die Anwendung zivillichen Zwanges zuteil würde. Da verordnet das Reichrecht ausdrücklich, daß solcher Zwang nur bei der Rückführung von Gefangenen zulässig ist.

Politische Grundschau.

Deutsches Reich.

Im jüngsten Landtage ging es am Mittwoch bei der Budgetberatung wieder einmal recht lebhaft her. Zur Beratung kamen die Beschlüsse des Ministeriums des Innern (Gewerbeamt, Sicherheitspolizei, Etat des „Dresdener Journals“ und der „Leipziger Zeitung“ mit 81.400 u. f. w.). Abg. Seifert (Soz.) ging mit dem Minister v. Meißel scharf ins Gericht wegen der Vorkommnisse bei dem Maurereitell in Joidau, bei welchem die Polizei ruhig des Weges gehende Arbeiter vom Treppsturz gemieden und über 30 Personen Strafmandate à 15 M. zugesprochen hatte, weil sie durch „Streikposten“ „groben Unfug“ begangen hätten. Die Agenten der Unternehmer hätten dagegen ruhig auf dem Rücken des Bahnhofs in Joidau lagern können, um ankommende Maurer sofort unter Bedeckung von mehreren Schutzleuten in „Sicherheit“ zu bringen. Mehreren köhmischnen Maurern hatte die Streikleitung zur Rückfahrt in die Heimat Fahrkarten gekauft, die Agenten und die Polizei haben aber den Leuten sowohl die Karten wie auch das Fahrgehalt und die Invalidentaxe fortgenommen und sie dann wider ihren Willen zu einem der Innungsmeister geschafft. Abg. Fröhner (Soz.) kritisierte die Maßnahmen, welche die Behörden anlässlich des Joidauer Bergarbeiterstreiks verfügt hätten und wies der Regierung nach, daß sie gegenwärtig gehandelt habe. Wobey geteilt sei in scharfen Worten die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes in Sachsen, und verglich die Maßnahmen der Regierung einerseits den Arbeitern, andererseits den anderen Parteien gegenüber. Bei Erheben mehr man Kinderstube aus gewerkschaftlichen Versammlungen aus, und nach anderer Richtung

gehe man bereit strupplos vor, daß man sogar Schulkindern zur Flottenagitation benutze, wie man es kürzlich hier beobachten konnte. Die Debatte hatte im Ganzen einen hochpolitischen Anstrich, denn es kam über die Flottenvorlage und ihre Nützlichkeit für die Arbeiter mehrere Male zu heftigen Zusammenstößen zwischen unseren Genossen und der Kammermehrheit, die natürlich in Flotten- und Weltpolitik machte. als sie sie aus Wilhelms Schule hervorgegangen. Der Minister des Innern konnte wenig zu seiner Festigung und der der Joidauer Polizei sagen, er erklärte nur — und das ist selbst für Sachsen charakteristisch — die Regierung habe das Recht, das Streikpostensystem auf Grund der Bestimmungen der Verfassung von 1872 nach wie vor zu verbieten, sobald es über den Rahmen des Gesetzes hinausgeht — was das heißt, weiß man ja. Bezeichnend war es, daß beim Kapitel, betreffend die Vermehrung der Genarmee, Genosse Fröhner darauf hinweisen konnte, daß doch Schulpflicht in solcher Menge vorhanden sei, daß sie sogar oben noch die Tribünen füllten. Thatsächlich sah man unter den Tribünenbesuchern fünf der bekanntesten Kriminalbeamten, welche natürlich als solchen Erkennens recht verdächtig waren. Fröhner und Hofmann gingen dann noch scharf gegen die Regierung vor, weil sie immer mehr das Bestreben zeige, den Arbeitern das Koalitionsrecht einfach willkürlich zu machen. Abg. Cypis hielt dann noch der „Leipziger Zeitung“ eine lange schmalzige Lobrede, aus der aber auch der Kaiser in der Selbstinteressen herausbrachte. (Cypis ist selbst Mitarbeiter an diesem Blatt.) Fröhner erklärte dem auch mit Recht, wir hätten keine Ursache für Wähler, welche für jede exorbitante Maßregel eintreten, sobald sie gegen die Arbeiter sich richte, noch einen Zufuß zu bewilligen. Die geforderten 81.400 M. (59.200 M. für das „Dresdener Journal“ und 27.200 M. für die „Leipziger Zeitung“) wurden schließlich gegen die Stimmen unserer Genossen bewilligt. Unser Genosse setzte überhaupt der reaktionären Mehrheit arg zu. Fast zu jedem Kapitel brachte Fröhner Winke und Beschwerden vor, zum Entzihen der bisherigen Konventionen, welche dieserhalb die ganze Sitzung über (welche 6 Stunden währte) anhalten mußten.

Der Regen des Militarismus. Die „Medienburgische Zeitung“ meldet folgenden monströsen Vorfall: „Nach § 112 des St.-G.-B. wird derjenige in Strafe genommen, der eine Person des Soldatenhandes auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten. Unter dieser Anklage erwichen nun der Barbier Trennert. Der Angeklagte betrieb bis vor kurzer Zeit sein Barbier- und Friseurgeschäft in der Brunnenstraße und erweute sich einer ziemlich großen Rundschaft aus den Mannschaften des in dem Quartierhaus II liegenden Bataillons des Grenadier-Regiments Nr. 89. Ob es nun, wie der Angeklagte meint, dem Obersten durch irgend einen Denunzianten bekannt geworden, daß er wegen Fahnenflucht und Majestätsbeleidigung verurteilt ist, oder ob andre Gründe ihn dazu veranlaßt haben, genug, der Oberst erließ vor einiger Zeit dem Befehl, daß die Mannschaften des betreffenden Bataillons sich nicht mehr bei Trennert rasieren lassen sollten. Der Verlust war hart für Trennert und machte sich in schwerer Weise in seinen pekuniären Verhältnissen fühlbar. Um nun die Rundschaft doch wieder zu erlangen, schickte er am 20. Januar dieses Jahres einen Jungen, dem er einen Vorbereitungsangebot hatte, mit Empfehlungskarten in das Quartierhaus und ließ sie dort an die Mannschaften verteilen. Damit die Leute sich leichter entschließen möchten, trotz des Verbots wieder zu ihm zu kommen, hatte er auf diesen Karten den Preis für Barbieren auf 3 Pfg. und für Haarschneiden auf 8 Pfg. herabgesetzt. Durch diese Vorgehen hat der Angeklagte sich, nach Ansicht des Gerichts, einer strafbaren Handlung auf Grund des § 112 schuldig gemacht, und wenn er dafür nur mit der geringen Strafe von 5 Tagen Gefängnis bestraft wird, so geschieht dies nur in der Erwägung, daß er gefählig und in einer Nothlage gewesen ist, daß er sich bei dem Obersten entschuldigt hat und daß überall nur 4 Karten zur Verteilung gekommen sind.“ Mir erst wird ein armer Teufel durch den Befehl eines Offiziers auf

schwerste in seinem Broterwerb geschädigt, und dann, wenn der Gefangene in seiner Verzweiflung den Versuch macht, den unbarmherzig gegen seine Ehrentag geführten Schlag zu parieren, wird er ins Gefängnis gesteckt, wo ihm Gelegenheit gegeben ist, über den Segen des Schicks von ihm verankerten Militarismus Betrachtungen anzustellen! Der Militärboykott ist längst zu einer schmerzlichen Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des Volks ausgeartet, er ist eine politische Zuchtstrafe geworden, mit der, wenn es sich beispielsweise um Erziehungsführung von Wirthen handelt, die nicht begreifen können, daß Sozialdemokraten vorgefirt sind, harmlosen Geschäftleuten Patriotismus eingepflichtet werden soll. Wir begreifen es vom Standpunkt des Militarismus aus, daß man selbst den schneidigsten Umsturzverrichtungenreden der Herren Offiziere nicht die Fähigkeit beimist, die Soldaten gegen die sozialistische Infektion zu immunisieren, daß man sie deshalb vom Verkehr mit notorischen Sozialdemokraten abzuschließen sucht. Daß man aber über Wirthe den Militärboykott verhängt, nur weil bei ihnen alle Quartal einmal eine sozialdemokratische Volkserversammlung stattfindet, das verhält denn doch eine übertriebene Vorsicht, die selbst dem naivsten ländlichen Rekruten nicht zu imponieren vermag. Ebenso unmotiviert erscheint uns der Boykott des Barbiers Trennert. Wir müßten wenigstens nicht, wie durch die geschichtsverherrlichende Thätigkeit dieses Mannes die Subordination und der patriotische Geist der Soldaten hätte gefährdet werden können. Die Vorstrafen Trennerts allein berechtigen aber durchaus noch nicht zu dem über ihn verhängten Militärboykott. Das Gericht seinerseits hat den § 112 unfreiwillig als wehrig interpretiert. Unter Anreizung zur Behörungsverweigerung dürfte der Gesetzgeber denn doch wohl etwas ganz andres verstanden wissen wollen. Und wenn schon eine Verurteilung erfolgen mußte, so hätte man sich in Anbetracht der verzeiwerten Lage des Mannes in Preisgegebenheit mit einer Minimalstrafe von 1 Tag begnügen können, lagen doch die Vorstrafen auf einem wesentlich anderen Gebiet. Der Fall Trennert wird die Begeisterung des Volks für den Militarismus jedenfalls nicht zur helleren Loke anzuwenden vermögen.

40 Millionen Mark zahlt das deutsche Volk jährlich seinen 26 Königen, Großherzogen, Herzogen und Fürsten an Jubiläen und Kränzen. Im Durchschnitt beträgt das Einkommen jedes der 26 Herren also mehr als 1.500.000 M. Ein Arbeiter muß mit 800 bis 1000 M. pro Jahr auskommen.

Keinen Achtundtag für die bayerischen Bergarbeiter! Die bayerische Reichstagskammer lehnte am Mittwoch den von der Abgeordneten-kammer beschlossenen Achtundtag für Bergarbeiter einstimmig ab. — Ein anderes Ergebnis war von der Reichstagskammer nicht zu erwarten.

Unser neues Kurs. Das Straffonto der Arbeiterbewegung in Deutschland beläuft sich nach der Zusammenfassung des „Vorwärts“ im Monat März auf insgesamt 3 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr 7 Monate 4 Wochen 4 Tage Gefängnis und 1300 M. Geldstrafe.

Schweiz. Die Boykottierung der Schweiz wird von England aus betrieben. Der Londoner Korrespondent der „A. Bäriger Ztg.“ schreibt seinem Blatte, daß seit der Verkündigung des Schiedspruchs in der Delagoabahn-Angelegenheit die Anregung der Engländer gegen die Schweiz stark im Wachen begriffen sei. Die Jingo-Presse erklärte schlanterweg, der Spruch sei das Resultat eines Druckes der in Folge des Krieges in Südafrika englischfeindlich gewordenen Schweizer Bevölkerung. Was in den letzten Tagen über das Berner Schiedsgericht geschimpft worden sei, spote alle Beschreibung, und die britische Stimme klinge in die Wohnung aus: „Seht in diesem Jahre nicht in die Schweiz! Straft die Schweizer dadurch, daß ihr ihre Hotels leer stehen laßt!“

Italien. Die ängstliche Linie der italienischen Kammer richtete am Donnerstag eine umfangreiche Rundgebung an das italienische Volk. Nach einem verurteilenden Rückblick auf die Gewaltmaß-

Elisen-Bad

Kieler Strasse 71.

Geöffnet von Morgens 8 Uhr bis Abends 9 Uhr.

Dem geehrten Publikum von Wilhelmshaven und Umgegend zur gefälligen Nachricht, daß jetzt meine neuen Anlagen fertig gestellt sind und empfehle dieselben zur fleißigen Benutzung. Sämtliche Badzellen sind mit Dampfheizung versehen. Verabreicht werden:

- Russische und irisch-römische Bäder
- Massage, Heilgymnastik u. Einreibungen
- Kasten-, Schwitz- und Brausebäder
- Warme Halb-, Voll-, Sitz- u. Rumpfbäder
- Tannen- und Fichtennadel-Bäder
- Medizinische Bäder nach ärztl. Anordnung.

Küchtungsvoll

Th. Steinweg, Fr. Steinweg,

Massen. Aerztlich geprüft. Massen.

Das bürgerl. Gesetzbuch

ist zu folgenden Preisen vorrätig:

- Textausgabe 40, 60, 75 und 100 Pf.; Textausgabe mit volkstümlichen Erläuterungen 1,25 und 2 Mf.;
 - Textausgabe mit volkstümli. Erläuterungen u. Formularbuch 6 Mf.
- Buchhandlung des „Norddeutschen Volksblattes“.

Kleiderstoffe

in schwarz und farbig. Grösste Auswahl reizender Neuheiten im

Geschäftshaus Georg Aden,
Bant.

Für Bibliotheken etc.

empfehlen wir:

Heines Werke 6,00 Mf.	Goethes Werke 4,00 Mf.	Schillers Werke 4,00 Mf.
Das Buch der Freiheit. Eine Sammlung der besten Freiheitsgedichte von Karl Henckell. Mit Goldschnitt	Mf. 5,00	
Lichtstrahlen der Poesie. Von Max Regd. Mit Goldschnitt	" 3,50	
Sozialdemokratisches Liederbuch. Von Max Regd.	" 0,40	
Malen-Dämmerung. Gedichte von Andreas Schen	" 1,00	
Damaständchen-Bibliothek. Eine Zusammenstellung feinerer Gesandlitteratur in verschiedenen Preislagen.		
Die Darwinische Theorie und der Sozialismus. Von Dr. Ludwig Woltmann	5,00	
Die deutsche Revolution von 1848/49. Von Wilh. Blos.	5,70	
Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze. Von Ed. Fuchs-Rindens. Bd. 1 und 2	2,50	
Robert Blum und seine Zeit. Von Wilh. Liebknecht	2,50	
Das Buch der Entdeckungen. Von H. Ritter	6,00	
Absellinen. Eine Reisebeschreibung von Gerhard Hoffe	5,00	
Das Buch der Erfindungen. Von Dr. H. Samter	4,00	
Das Buch der Thierwelt. Von B. Ludowig	4,00	
Illustrirte Thierwelt. Von H. Bommeli	7,10	

Buchhandlung des Norddeutschen Volksblattes.

Das Neueste in Filz- u. Seidenhüten

für Herren und Knaben
empfehlen in sehr großer Auswahl
auffallend billig.

M. Schlöffel,

Roosstraße 79,
Neue Wilhelmsh. Straße 41.



Wichtige Broschüre für alle Miether und Vermiether.

Die Rechte und Pflichten des Miethers
auch dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. Preis 20 Pf.
Buchhandlung des Nordd. Volksblattes.

Zum bevorstehenden Osterfeste

bringen wir unser

Schuhwaarenlager

in empfehlende Erinnerung.

Zur Zeit bietet unser Lager die größte Auswahl in allen Sorten Schuhen und Stiefel für Groß und Klein, da die Frühjahrs-Sendungen sämtlich eingetroffen sind. Durch große und günstige Abfälle im vorigen Jahre sind die Preise noch genau dieselben wie bisher, trotzdem das Leder bedeutend im Preise gestiegen ist.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir nur bessere und solide gearbeitete Schuhwaaren führen, daher übernehmen wir für jedes Paar die weitgehendste Garantie.

Gleichzeitig bringen wir unsere Schuhmacher-Berkraft in empfehlende Erinnerung. Anfertigung nach Maass sowie jede Reparatur in kürzester Zeit. Hochachtungsvoll

Trost & Wehlau, Schuhmacher

Bant, Neue Wilhelmshavener Straße 32.

Kaffee! Für die Feiertage Kaffee!

empfehle besonders meine

ff. Mischungen

zu Mk. 1,00, 1,20, 1,40 und 1,60 per Pfd.,

als gute Haushaltungs-Kaffees
die Sorten von 80 und 90 Pf. per Pfd.

Kaiser's Kaffee-Geschäft.

Größtes Kaffee-Import-Geschäft Deutschlands im direkten Verkehr mit den Konsumenten.

Wilhelmshaven nur

Marktstraße 26. Marktstraße 26.

Heber
500 Filialen

Ohne Konkurrenz!

Heber
500 Filialen

Kautschuk-Stempel

Vereins-Abzeichen
und Schleifen aller Art
liest schnellstens
G. Buddenberg,
Thälentz. 11, d. Friedrichschof.

Muentgeltlicher

Wohnungs-Nachweis
des Hausbesitzer-Vereins Bant
Neue Wilhelmsh. Straße 66.
Anmeldegebühr à Wohnung 5 Pf.

Mieth-Quittungsbücher

stets vorrätig in der
Expd. des Nordd. Volksbl.

Gesucht

zum 15. April oder 1. Mai ein ordent-
liches Dienstmädchen.
Frau Carl Pape,
Neue Wilhelmshavener Str.

E. Schmidt,

Uhrmacher,
Neue Wilh. Straße 31.
Reparaturen
jeder Art an Wand- und
Taschenuhren à billigen
Preisen unter Garantie.

Jede Art

Hobel- und Sägearbeiten
als Anfertigung von Thüren, Fenstern,
Schleifen etc. in jeder gewünschten Form
bei billiger Berechnung führt aus

Th. Popken, Med. Tischlerei

Wilhelmshaven, Bismarckstr. 34 a.

Die festesten, fernigsten und

haltbarsten
Sohlen
sowie schönen Sohlleder-Absal
erhält man zu billigen Preisen in der
Lederhandlung von C. Ocker
Neuhappent, am Markt, Nr. 6.

Achtung!

Verband der Zimmerer.
(Zahlstelle Wilhelmshaven.)
Die Versammlung am Freitag den
13. April in der „Reihe“ fällt aus.
Der Vorstand.

Die apartesten Muster

und schönsten Qualitäten in
Gardinen

finden Sie bei

Bulf & Branden.

NB. Einen großen Vorrath
Gardinen-Reste
geben wir außerordentlich billig ab.

Verantwortlicher Redakteur: D. R. Jacob in Bant. Verlag von Paul Hug in Bant. Druck von Paul Hug u. Co. in Bant.

Hierzu eine Beilage.

Wulf & Francksen  Ausstellung fert. Betten.	Einschläge Betten Nr. 8 aus grau-roth gekreuztem Roper mit 14 Pfund Federn Oberbett 6,— Unterbett 6,— 1 Kissen 2,50 Mat. 14,50 Zweifschläg. Mat. 20,50	Einschläge Betten Nr. 10 aus roth-grau gekreuztem Atlas mit 16 Pfund Federn Oberbett 10,25 Unterbett 10,25 2 Kissen 7,— Mat. 27,50 Zweifschläg. Mat. 31,—	Einschläge Betten Nr. 10b aus roth-roth gekreuztem Atlas mit 16 Pfund Federn Oberbett 18,50 Unterbett 18,50 2 Kissen 9,— Mat. 36,— Zweifschläg. Mat. 40,50	Einschläge Betten Nr. 11 aus rothem oder roth-roth Atlas mit 16 Pfund Goldbaunen Oberbett 17,50 Unterbett 17,50 2 Kissen 10,— Mat. 35,— Zweifschläg. Mat. 39,50	Einschläge Betten Nr. 12 Oberbett aus rothem Daunen- fuder, Unterbett aus roth. Atlas mit 16 Pf. Daunen u. Federn. Oberbett 22,— Unterbett 20,50 2 Kissen 12,— Mat. 54,50 Zweifschläg. Mat. 61,—
	Billigere Betten in jeder Preislage.				

Als ausserordentlich billig!

Schürzen- und Bett-Kattune
schöne, waschichte Muster, Meter nur 25 und 30 Pfennig.

Frauen-Nesselhemden
extra groß, Stück nur 65 Pfennig.

Hemdentuche
20, 25 Pf. und höher, besonders preiswerth: 10 Meter 2,80 Mark.

Louisianatuche.
Gardinen von 20 Pfennig an.

Herm. Högemann.

Für die Freiheit der Kunst!

Georg v. Boklars Rede gegen die lex Heinze im Reichstage am 15. März 1900. — Preis 10 Pfennig.
Buchhandlung des „Nordd. Volksblattes“.

Friedrichs-Hof.
Konzert u. Variété-Theater.
Nur Künstler ersten Ranges.
Konzert der Hauskapelle.
Programmwechsel am 1. und 16. jeden Mts.
Eintritt 30 Pf.
Kasseneröffnung Wochentags 7 1/2 Uhr. Sonntags 8 1/2 Uhr.
Die Direktion.

Scherms Reisehandbuch
Preis 1,50 Pf., ist wieder eingetroffen und empfiehlt
Die Buchhandlung des „Norddeutschen Volksblattes“.

Thee neuer Ernte
direkter Import.

No. 1 Congo	per Pfd. 1,50 Mt.	1/10 Pfd. 15 Pfg.
" 2 "	2,00	20
" 3 Samsong-Congo	2,50	25
" 4 Samsong	3,00	30
" 5 "	3,50	35
" 6 "	4,00	40

empfehlen

Kaisers Kaffeegeschäft,
Marktstrasse 24 und
Bismarckstrasse 14.
Da häufig Klagen über Verwechslungen vorkommen, bitte
genau auf Straße und Hausnummer Marktstr. 24 zu achten.

Damen-Knopfstiefel.
Damen-Schnürstiefel.
Damen-Zugstiefel.
Damen-Halbschuhe.
Damen-Spangenschuhe
Damen-Hauschuhe.

Durch neu eingetroffene große Frühjahrs-Esendungen bietet mein Lager eine hier am Platze nicht gekannte reiche Auswahl. Schuhe und Stiefel für jeden Stand, für jedes Alter und für jeden Preis. Der Ruf des Geschäftes bürgt für die Solidität der Waaren, für jedes nicht dem Preis entsprechende Paar wird Ersatz geleistet.

Durch günstigen Einkauf sind die Preise — trotz Lederzuschlag —

!! die alten !!

Joh. Holthaus
Neue Straße 11 und Moonstraße 74.

Verantwortlicher Redakteur: K. G. Jacob in Bent. Redig. von Paul Jug in Bent. Druck von Paul Jug u. Co. in Bent.

Möbel-
Ausverkauf
wegen Zwangsversteigerung
des Hauses Göderstraße 11.

Ga. 35 Ruhb.-Garnituren,
Ga. 25 Ruhb.-Vertikows,
Ga. 35 Ausbaum-Tische,
Ga. 100 Spiegel,
Ga. 100 Sophas,
Ga. 50 Kleiderschränke,
Ga. 200 Holzbettstellen,
Ga. 100 Matratzen,
Ga. 75 eiserne Bettstellen,
Ga. 25 Waschtische,
Ga. 25 Küchenschränke,
Ga. 35 Küchentische,
Ga. 50 Küchensühle,
Ga. 50 Wiener Stühle,
Ga. 100 Nohrstütze.

Die gekauften Möbel können
bis 15. Mai bei uns stehen
bleiben.

Janssen & Carls,
51 Bismarckstraße 51.

Sie kaufen sehr billig
und erhalten
nur gute Waaren:

Feinste frische Landbutter Pfd. 100 Pf.
Feinste fr. Wollereibutter Pfd. 110 Pf.
Grobe frische hiesige Landeier Stiege
90 Pfennig
Feinsten vollsten holländ. Rahmstufe
Pfd. 78 Pfennig
Echten Emmentaler Schweizerkäse Pfd.
100 Pfennig
Echten Limburger Ober-Altäuer Käse Pfd.
48 Pfennig
Echten Harzer-Räse 4 Stück 10 Pfennig
Margarine per Pfd. 45, 60, 65 Pf.
Prima Schnittkäse Pfd. 40 Pf.
Prima Ringkäse Pfd. 55 Pf.
Feinste Tafelbutter Pfd. 55 Pf.
Feinstes Weizenmehl (beste Backwaare)
Pfd. 13 Pf., 25 Pf. für 3 Mark.
Ausgesuchte Kaffeebohnen Pfd. 36 Pf.
Schöne große Corinthen Pfd. 30 Pf.
Pflaumen per Pfd. 20, 25, 35, 40 Pf.
Citronen, Citronenöl, Banane, Cardo-
mom, Bodypulver, Puddingpulver,
Eucalce
Feinste Blut-Apfelkuchen Stück 5 Pf.
Prima Magdeburger Sauerkohl Pfund
8 Pfennig
Prima Salschnittbohnen Pfd. 18 Pf.
Weiße Erbsen Pfd. 12 Pf.
Weiße Bohnen Pfd. 14 Pf.
Riesen-Bohnen Pfd. 14 Pf.
Graue Erbsen Pfd. 10 Pf.
Feinste Golderböhen Pfd. 18 Pf.
Weiße geschälte Erbsen Pfd. 20 Pf.
et

Friedrich Stassen,
Neue Wilhelmshof. Straße 29.

Panorama.
Göckerstraße 15, 1 Et.
Beste Woche, ausgefüllt vom 8. bis
17. April:
Wochentag!
Ein Besuch der Insel Rügen.
Entree 30 Pfg. — Kinder 20 Pfg.
5 Personen 1 Mt.
Besondere Ermäßigung.
Geöffnet von 10—12 Uhr Vormittags, von 2—10 Uhr Abends.
NB. Den verehrlichen Besuchern des
Panoramas die ergebene Mitteilung,
dass dasselbe am Dienstag nach Ostern
(17. April) geschlossen wird. Alle bis
dahin nicht benutzten Karten haben zur
nächsten Eröffnung wieder Gültigkeit.
Die Direktion.

Schnell-Schuh-Befehl-
und Reparatur-Anstalt
mit Maschinenbetrieb, Pant. Neue
Wilhelmshof. Straße 6. Am hies.
Platze einzig bestehendes Spezialgeschäft.

Preisverzeichnis:
Herren-Sohlen von 150 bis 175 Pf.
Damen-Sohlen von 75 bis 130 Pf.
Kinder-Sohlen von 40 bis 110 Pf.
Herren-Abfüße . . . 40 bis 50 Pf.
Damen-Abfüße . . . 30 bis 40 Pf.
Kinder-Abfüße 1-3 J. 15 bis 25 Pf.
Alle sonstigen Reparaturen billig. An-
fertigung neuer Arbeit nach Maß
innerhalb einiger Stunden.
Der Arbeitspreis für Herren-Sohlen,
ausgenagelt oder genäht, beträgt 40 Pf.
per Paar. Der Arbeitspreis für Damen-
und Kinder-Sohlen je nach Größe ent-
sprechend weniger. Es bleibt Jedem
überlassen, die Sohlen beizugeben, oder
von meinem reichhaltigen Lager zu ent-
nehmen. Auf das Befohlen, welches ca.
15 Min. dauert, kann gewartet werden.
Jul. Ifermann, Neue Wilh. Str. 6.

Zu vermietben
auf sofort oder später eine dreizimmerige
Etagenwohnung. Neue Wilh. Str. 30.

Möbel
kauft man am vortheilhaftesten bei
H. A. Reiners, Viktoriastr. 79.
Frdl. Logis f. 2 jg. Leute.
Bant, Schillerstr. 8, 1. Et. 1.

Redegewandter,
unbescholtener Herr findet Gelegenheit
zu lohnendem Nebenverdienst oder auch
Anstellung mit festen Bezügen. Offerten
an die Expedition h. Bl. unter H. 10.

Wäsche
wird sauber gewaschen und ge-
plättet. Neue Wilh. Str. 27, 1 Et.

